



Original

## SATZUNG

### § 1

#### *Name und Sitz des Vereins*

Der Musikverein 1921 Weiler e.V. wurde am 1. März 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Weiler bei Bingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### *Zweck des Vereins*

Der Musikverein 1921 Weiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch regelmäßige Proben und Aufführungen, die Pflege der Blasmusik, die Förderung kultureller Belange und der Kameradschaft. Er wirbt besonders bei der Jugend für seine Ziele.

### § 3

#### *Mitgliedschaft*

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern (Musikern), passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die Qualifikation als Musiker entscheidet der Leiter des Orchesters.

### § 4

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

Der Aufnahmeantrag als aktives oder passives Mitglied ist schriftlich zu stellen. Er kann von jedem Mitglied angenommen und an den Vorstand weitergeleitet werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

### § 5

#### *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt: "Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein".
3. Ausschluss: "Vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verein können zum Ausschluss führen. weiter können Mitglieder ausgeschlossen werden, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug sind".

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe, mittels eingeschriebenem Brief, bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den Einspruch entscheidet, hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Einspruchs zu entscheiden. Dazu muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich in der Versammlung zu äußern. Macht ein Mitglied von dem Einspruch keinen Gebrauch, so kann der Ausschluss nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

## § 6

### *Beiträge*

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch Überweisung oder Bankeinzug auf das Konto des Vereins zu zahlen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktive Jugendliche bis 18 Jahre, Wehrpflichtige und Personen in der Ausbildung sind beitragsfrei.

## § 7

### *Verwendung der Mittel*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins -außer, etwaige Sacheinlagen -nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 8

### *Der Vorstand*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und mit der Führung der Vereinsgeschäfte beauftragt.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- 1. Rechnungsführer/in
- 2. Rechnungsführer/in
- 2 Archivare
- Jugendleiter
- Veranstaltungswart
- bis zu 5 Beisitzer

Der Leiter des Orchesters und der Jugenddirigent (Stellvertreter des Leiters des Orchesters) sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende/r und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Innerhalb des Vereins vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes erforderlich. Die satzungsmäßige Durchführung hat der Vorstand zu übernehmen.

## § 9

### *Leiter des Orchesters*

Der Leiter des Orchesters wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zur Unterstützung des Leiters des Orchesters bei der Betreuung der Jugendlichen (Jugendorchester) wird vom Vorstand ein Jugenddirigent vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist gleichzeitig stellvertretender Leiter des Orchesters.

## § 10

### *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Außerdem ist es seine Pflicht, alles zur Förderung des Vereins zu veranlassen, sofern es nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter schriftlich einzuberufen sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters.

## § 11

### *Aufgabe des Leiters des Orchesters*

Der Leiter des Orchesters ist für die musikalische Arbeit des Orchesters verantwortlich. Er bestimmt im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern und im Benehmen mit dem Vorstand alle musikalischen Veranstaltungen. Dazu gehören auch die regelmäßigen Übungsstunden für die Musiker.

## § 12

### *Mitgliederversammlung*

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Entlastung des Vorstands.
- (Im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
- Über die Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Woche vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern(innen), sofern sie ansteht
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlungen gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Der / die Vorsitzende(r) oder eine(r) seiner Stellvertreter(innen) leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine / einen besonderen Versammlungsleiter(in) bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### § 13

#### *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung müssen vier Fünftel der Anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 dieser Satzung definierten steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen vom letzten Vorstand der Gemeinde Weiler zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung eines neuen Musikvereins, dessen Zielsetzung dieser Satzung entspricht, zu übergeben.

### § 14

#### *Vereinsjahr*

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15

#### *Vereinsordnung*

Der Vorstand hat eine Vereinsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 16

*Inkrafttreten der Satzung*

Die Satzung wurde am 12. Juli 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Satzung vom 16. März 1991 tritt hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Ralf Klingler  
1. Vorsitzender



Markus Altenhofen  
2. Vorsitzender

